



Haufe

SteuerNews September 2011

Rechtsprechung

- > Kosten für Erststudium und Erstausbildung abziehbar 2
- > Arbeitnehmer haben nur eine regelmäßige Arbeitsstätte 3
- > Flexible Arbeitszeitregelung: Konten-Modell löst keine nachgelagerte Besteuerung aus 4
- > Kindergeld: Unterhaltsleistungen an den Ehegatten nicht einkünftermindernd 4
- > Schätzung der Laufzeit eines unverzinslichen Gesellschafterdarlehens 5
- > Zufluss von Arbeitslohn bei vorzeitig beendeter Altersteilzeit 6
- > Rechtsprechung kompakt 7

Finanzverwaltung

- > Gemischte Schenkung und Schenkung unter Auflage 8
- > Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen 9
- > Einbringung in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft 10
- > Kilometerpauschale auf dem Prüfstand 11
- > Neuregelung bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken 12
- > Neue Rechtsprechung zu Gutscheinen allgemein anwendbar 14

Steuer-Gestaltung

- > Menübringdienst als haushaltsnahe Dienstleistung? 15

www.haufe.de/steuern

HAUFE.

Werbungskosten statt Sonderausgaben

Kosten für Erststudium und Erstausbildung abziehbar

Zum Thema

- > Ausbildungskosten
Haufe Index 5815
- > Fortbildungskosten
Haufe Index 2379368

Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Medizinstudium sowie für eine berufliche Erstausbildung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein.

BFH, Urteile v. 28.7.2011, VI R 7/10, Haufe Index 2730450  und VI R 38/10, Haufe Index 2730451 

Hintergrund

Der BFH hat zur Abziehbarkeit von Ausbildungskosten 2 grundlegende Entscheidungen erlassen.

Die Entscheidungen haben eine längere Vorgeschichte. Früher wurde streng unterschieden zwischen den – nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbaren – Ausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) und den – als Werbungskosten abziehbaren – Fortbildungskosten. Später erkannte der BFH die Kosten für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Hochschulstudium als vorab entstandene Werbungskosten an (BFH, Urteil v. 20.7.2006, VI R 26/05, Haufe Index 1559773). Da der Gesetzgeber befürchtete, dass diese Rechtsprechung zu erheblichen Steuerausfällen führen würde, hat er ein „Korrekturgesetz“ erlassen (AO-ÄndG v. 21.7.2004, BStBl 2005 I S. 343), mit dem er die Vorschrift des § 12 Nr. 5 EStG anfügte. Danach dürfen „Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium“ grundsätzlich „weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte“ abgezogen werden.

Diese – im Schrifttum (vgl. Schmidt/Drenseck, EStG, 30.Aufl., § 12 Rz. 56) heftig umstrittene – Regelung war Gegenstand eines neuen Rechtsstreits, den der BFH nunmehr zu Gunsten der Studenten und Erstauszubildenden entschieden hat.

In einem der beiden Streitfälle hatte eine Studentin (A) ihre Schulausbildung 2004 mit dem Abitur abgeschlossen und danach bis zum Sommersemester 2006 in Ungarn Humanmedizin studiert. Ihre Aufwendungen für das Studium hatte sie mit ihren Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2004 und 2005 als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht. In dem anderen Streitfall ging es um einen angehenden Piloten (B), dem für seine Berufsausbildung als Verkehrsflugzeugführer im Jahr 2004 Ausbildungskosten i.H.v. 27.879 EUR entstanden waren. Auch er machte diese Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung für 2004 als vorweggenommene Werbungskosten geltend.

In beiden Fällen lehnten es die Finanzämter ab, die

geltend gemachten Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten anzuerkennen und jeweils verbleibende Verlustvorträge festzustellen. Sie begründeten dies mit dem Hinweis auf die im Jahre 2004 in Kraft getretene Regelung des § 12 Nr. 5 EStG, nach der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium grundsätzlich nicht abgezogen werden dürfen, „wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden“.

Entscheidung

Nach Auffassung des BFH enthält § 12 Nr. 5 EStG kein generelles Abzugsverbot. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung seien zwar als Sonderausgaben nur bis zu 4.000 EUR im Jahr abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Vorrangig komme aber der Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug zur Anwendung, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen. In den Streitfällen seien die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit von A und B veranlasst gewesen, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten hätten berücksichtigt werden müssen.

Auswirkungen der neuen Rechtsprechung

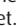
a) Sonderausgabenabzug

Studenten bzw. Azubis können – wie bisher – bis zu 4.000 EUR jährlich für ihre Ausbildungsaufwendungen als Sonderausgaben abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Diese Abzugsmöglichkeit kann sich allerdings nur auswirken, wenn überhaupt Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Studienaufwendungen verrechnet werden können.

b) Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Berufsbezogene Bildungsmaßnahmen können – wie die Streitfälle zeigen – Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sein. Denn Aufwendungen, die durch den Beruf oder den Betrieb veranlasst sind, sind bereits dann abziehbar, wenn der Steuerpflichtige

Haufe Index

Diese Angabe erleichtert das Auffinden von zitierten Dokumenten im Haufe Steuer Office. Geben Sie diese Zahl einfach auf der Startseite in das Suchfeld links oben ein und bestätigen Sie mit „Enter“ oder „Los“ – schon haben Sie das gewünschte Dokument auf dem Bildschirm. In den Steuer News finden Sie zu den jeweiligen Artikeln eine themenbezogene Verlinkung zu weiterführenden Informationen im Haufe Steuer Office unter Angabe des Haufe Index. Dokumente, die sich noch nicht auf der aktuellen DVD, sondern nur auf der Online-Version befinden (z. B. die online wöchentlich aktualisierten BFH-Entscheidungen), sind durch das zusätzliche Symbol  gekennzeichnet.

tige noch keine Einnahmen erzielt („vorab entstandene“ Werbungskosten oder Betriebsausgaben). Es muss nur ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang bestehen, der bei berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen gegeben sein kann. Der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug hat gegenüber dem Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben den Vorrang. Wie der BFH im Einzelnen ausführt, steht § 12 Nr. 5 EStG dem Abzug der Berufsbildungskosten nicht entgegen.

Hiernach sind auch in den Streitfällen die Aufwendungen der A für ihr im Anschluss an das Abitur absolviertes Medizinstudium sowie die Aufwendungen des B für seine Pilotenausbildung als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar. Falls ein Ausgleich mit positiven Einkünften nicht möglich ist, sind entsprechende Verlustfeststellungen (§ 10d EStG) zu treffen.

c) Zeitlicher Anwendungsbereich

Es können nunmehr – so weit nicht die Verfahrensvorschriften der AO entgegenstehen – rückwirkend bis zum Jahre 2004 Ausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Reaktion der Finanzverwaltung?

Die Finanzverwaltung wird die neuen BFH-Urteile nicht ohne weiteres hinnehmen. Ihre Anwendung würde ein neues Milliardenloch in der Haushaltskasse entstehen lassen.

Denkbar ist, dass die Finanzverwaltung zunächst mit einem sog. Nichtanwendungserlass reagiert. Möglicherweise kommt es auch zu einem neuen „Korrekturgesetz“.

Handlungsempfehlungen

Steuerpflichtige, die für die Jahre ab 2004 noch nachträglich ihre Ausbildungsaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen wollen, sollten ihre Kostenbelege für Semestergebühren, Bücher, Laptop, Wohnungsmiete am Studienort usw. für diese Jahre beim Finanzamt einreichen und – gegebenenfalls – entsprechende Verlustfeststellungen für die einzelnen Studienjahre beantragen.

Weist das Finanzamt die Anträge zurück, empfiehlt es sich Einspruch einzulegen. Es bleibt dann abzuwarten, wie die Finanzverwaltung – möglicherweise auch der Gesetzgeber – reagieren.

Änderung der Rechtsprechung

Arbeitnehmer haben nur eine regelmäßige Arbeitsstätte

Ein Arbeitnehmer, der regelmäßig verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht, hat nur eine regelmäßige Arbeitsstätte, die sich nach dem ortsgebundenen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bestimmt.

BFH, Urteil v. 9.6.2011, VI R 55/10, Haufe Index 2732546 

Hintergrund

G ist Geschäftsführer einer GmbH. Diese hat in einem Anbau zu seiner Wohnung einen Keller angemietet. Dort ist die EDV-Anlage untergebracht, die von G gewartet wird.

G sah seine täglichen Fahrten zu der Betriebsstätte der GmbH als Dienstfahrten an. Das Finanzamt beurteilte sie dagegen als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Entscheidung

In der vorliegenden Grundsatzentscheidung hat der BFH seine Rechtsprechung zu Fahrten von der Wohnung zu verschiedenen Arbeitsstätten geändert. Bisher ging der BFH davon aus, ein Arbeitnehmer könne mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Für die täglichen Wege von der Wohnung zur ersten Arbeitsstätte bzw. von der letzten Arbeitsstätte wieder zur Wohnung galt dann die Entfernungspauschale, während für die Fahrten zwischen

den Arbeitsstätten als Dienstfahrten die tatsächlichen Kosten anzusetzen waren.

Hieran hält der BFH nicht mehr fest. Die regelmäßige Arbeitsstätte – der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – kann nur an einem Ort liegen, d. h. der Arbeitnehmer kann nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Nur insoweit kann er sich auf die immer gleichen Wege einstellen und die Kosten gering halten, sodass der beschränkte Abzug durch die Entfernungspauschale gerechtfertigt ist. Die neue Rechtsprechung bedeutet eine erhebliche Vereinfachung des Reisekostenrechts. Die Entfernungspauschale bzw. der geldwerte Vorteil bei Nutzung eines Firmenwagens kommt nur noch für die Fahrten zwischen Wohnung und der einen ständigen Arbeitsstätte in Betracht. Im Übrigen handelt es sich um Dienstfahrten, für die die tatsächlichen Kosten bzw. die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen sind.

Der BFH sieht für die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte als entscheidend an, welcher Tätigkeits-



Zum Thema

- > Reisekosten:
Reisekostenbegriff und
regelmäßige Arbeitsstätte
Haufe Index 2345635

stätte der Arbeitnehmer zugeordnet ist, welche Tätigkeit er wahrnimmt und welches Gewicht sie hat. Allerdings gelten Räume, die von der Wohnung nicht hinreichend abgetrennt sind, nicht als Betriebsstätte des Arbeitgebers und damit nicht als Arbeitsstätte des Arbeitnehmers.

Die Sache musste an das FG zurückverwiesen werden, um festzustellen, ob der Kellerraum in die häusliche

Sphäre eingebunden war und, sollte dies nicht der Fall sein, wo der Tätigkeitsmittelpunkt lag.

Hinweis: Unter dem gleichen Datum hat der BFH entsprechend zu einer in verschiedenen Filialen tätigen Distriktmanagerin und zu einem Außendienstmitarbeiter entschieden (VI R 36/10, Haufe Index 2732545  und VI R 58/09, Haufe Index 2732547 .

Flexible Arbeitszeitregelung

Konten-Modell löst keine nachgelagerte Besteuerung aus

Zum Thema

- > Arbeitszeitkonto
Haufe Index 2226889

Ein Konten-Modell zur flexiblen Arbeitszeitregelung führt nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung, wenn der Arbeitnehmer bereits in der Ansparphase wirtschaftlich über die angesparten Beträge verfügen kann. Die Lohnbesteuerung muss daher bereits in der Ansparphase erfolgen.

FG Münster, Urteil v. 24.3.2011, 8 K 3696/10 E, Haufe Index 2707563 

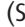
Hintergrund

Ein Arbeitgeber wollte ein Modell zur flexiblen Arbeitszeitregelung anbieten und holte deshalb eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt ein (§ 42e EStG). Nach dem erdachten Konten-Modell konnten die Arbeitnehmer freiwillig auf die Auszahlung von Lohnbeträgen verzichten und die Beträge stattdessen auf einem sog. FLEXI-Konto ansparen. Korrespondierend zu diesem Konto richtete der Arbeitgeber bei einer Bank ein Vermögensverwaltungsdepot ein, in das er die Gelder einzahlte. Mit dem Guthaben sollte der Arbeitnehmer später eine Reduzierung seiner Arbeitszeit finanzieren können – er konnte aber auch die Auszahlung des Guthabens verlangen. Zudem durfte er selbst über die Anlagestrategie bestimmen; die Wertentwicklung des Depots wurde im FLEXI-Konto nachvollzogen.

Der Arbeitgeber legte sein Modell dem Finanzamt vor und bat um die Auskunft, ob die Beträge bereits in der Ansparphase oder erst bei Auszahlung (nachgelagert) als Arbeitslohn zu versteuern sind. Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass die Beträge bereits in der Ansparphase der Lohnbesteuerung unterliegen – gegen diese Auskunft klagte der Arbeitgeber.

Entscheidung

Das FG schloss sich der Auffassung des Finanzamts an und urteilte, dass dem Arbeitnehmer bereits in der Ansparphase (der Lohnbesteuerung unterliegender) Arbeitslohn zufließt. Ausschlaggebend ist, dass der Arbeitnehmer bereits in der Ansparphase wirtschaftlich über die Beträge auf dem FLEXI-Konto verfügen kann, da er die Anlagestrategie vorgibt, direkt am Gewinn und Verlust des Depots beteiligt ist (bis zum Totalverlust) und das Kontoguthaben mit einer nahezu beliebigen Begründung abrufen kann.

Hinweis: Mit Schreiben v. 17.6.2009 (IV C 5 - S 2332/07/004, Haufe Index 2183908) hat das BMF zusammengestellt, unter welchen Voraussetzungen die Finanzverwaltung eine nachgelagerte Besteuerung bei sog. Zeitwertkontenmodellen akzeptiert. Dass eine Mitbestimmung der Anlagestrategie durch den Arbeitnehmer und die Möglichkeit des Totalverlusts gegen eine Anerkennung als Zeitwertkonto und somit gegen eine nachgelagerte Besteuerung spricht, hat die OFD Hannover bereits in ihrer Verfügung v. 9.7.2008 (S 2333-217-StO 217, Haufe Index 2720625 ) dargestellt.


Kindergeld für ein verheiratetes Kind

Unterhaltsleistungen an den Ehegatten nicht einkünftermindernd

Zum Thema

- > Allgemeine Grundsätze für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder
Haufe Index 2334394

Die Unterhaltsleistungen, zu denen ein verheiratetes Kind gegenüber seinem Ehegatten verpflichtet ist, sind bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag der kindergeldschädlichen Einkünfte überschritten ist, nicht abzuziehen.

BFH, Urteil v. 7.4.2011, III R 72/07, Haufe Index 2732542 

Hintergrund

Der Steuerpflichtige (Vater V) hat einen verheirateten Sohn (S), der im gesamten Kalenderjahr (Streitjahr 2002) einen Berücksichtigungstatbestand erfüllte, da er in den ersten und letzten Monaten studierte und von April bis September eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen bzw. fortsetzen konnte. In diesen Monaten arbeitete S und erzielte über dem Grenzbetrag der kindergeldschädlichen Einkünfte/Bezüge liegende Einkünfte. Gegen die Rückforderung des Kindergeldes wandte V vergeblich ein, die gesetzliche Unterhaltspflicht des S gegenüber seiner – des S – Ehefrau sei von seinen Einkünften abzuziehen, sodass der Grenzbetrag unterschritten sei.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Familienkasse. Mit der Heirat entfällt grundsätzlich der Kindergeldanspruch, da vorrangig der Ehegatte des Kindes unterhaltspflichtig ist. Anders ist es nur, wenn das Einkommen des Ehegatten so gering ist, dass er nicht zum (vollständigen) Unterhalt in der Lage ist, und das Kind ebenfalls nicht über ausreichende Einkünfte/Bezüge verfügt (sog. Mangelfall). Denn dann müssen die Eltern weiterhin für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Einen solcher Mangelfall liegt indes im Streitfall nicht

vor. Zwar konnte die Ehefrau für S keinen Unterhalt leisten. Seine eigenen Einkünfte überstiegen jedoch den Grenzbetrag (im Streitjahr 2002: 7.188 EUR; jetzt 8.004 EUR). Dass die Unterhaltsleistungen des S an seine Ehefrau nicht einkünftermindernd abgezogen werden können, ergibt sich aus den Unterhaltsregelungen des BGB. Danach erfasst der Unterhalt gegenüber einem Kind lediglich den Lebensbedarf des (bedürftigen) Kindes, nicht auch die von diesem zu erfüllenden Unterhaltspflichten. Diese erhöhen den eigenen Bedarf des Kindes gegenüber seinen Eltern nicht. Andernfalls entstünde – mittelbar – eine Unterhaltspflicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Der Vater eines verheirateten Kindes wird damit gegenüber dem Vater eines unverheirateten Kindes nicht schlechter gestellt. Denn beide sind lediglich verpflichtet, den Unterhaltsbedarf des eigenen Kindes zu decken.

Hinweis: Schließlich bestätigt der BFH, dass die Ausgestaltung der Grenzbetragsregelung als Freigrenze und nicht als Freibetrag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen bei volljährigen Kindern ohne Einkünfte-/Bezügegrenze gewährt werden sollen.


Abzinsung von Verbindlichkeiten

Schätzung der Laufzeit eines unverzinslichen Gesellschafterdarlehens

Zum Thema

- > Darlehen
- Haufe Index 2314560

Auch ein unverzinsliches Darlehen, das mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgestattet ist, muss abgezinst werden, wenn es keine Anzeichen für eine Kündigung gibt. Kann eine Laufzeit nicht anderweitig geschätzt werden, kann diese unter Anwendung des BMF-Schreibens v. 26.5.2005 (IV B 2 - S 2175 - 7/05 Haufe Index 1372909) mit 12 Jahren geschätzt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.6.2010, 12 K 12019/08, Haufe Index 2705907 

Hintergrund

Die Klägerin, eine GmbH, erhielt vom Alleingesellschafter zinslose, mit einer Frist von 3 Monaten kündbare Darlehen. Die Darlehen wurden 2, 3 und 4 Jahre später getilgt. Die Betriebsprüfung zinst die Darlehen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ab, wobei eine Laufzeit von 12 Jahren unterstellt wurde.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Darlehen als kurzfristige Darlehen anzusehen seien, die nicht abzuzinsen sind. Sie könne allenfalls eine Abzinsung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Laufzeiten der Darlehen akzeptieren.

Entscheidung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Verbindlichkeiten mit

einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen, es sei denn, dass deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, sie verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Danach waren die hier streitigen Darlehen abzuzinsen. Die Darlehen waren unstreitig unverzinslich, die Laufzeit betrug aber mehr als 12 Monate. Nach der Rechtsprechung des BFH kommt es bei der Beurteilung der Laufzeit nicht allein auf zivilrechtliche, sondern insbesondere auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Eine Verbindlichkeit mit unbestimmter Laufzeit ist daher abzuzinsen, wenn der Darlehensvertrag zwar mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden könnte, mit einer kurzfristigen Kündigung am Bilanzstichtag aber nicht ernstlich gerechnet werden

musste. Die Klägerin hat keine Umstände vorgetragen, dass eine kurzfristige Tilgung am Bilanzstichtag absehbar gewesen war.

Das Finanzamt hat die Laufzeit der Darlehen auch zutreffend geschätzt. Eine Schätzung kann nur aus der Sicht des Bilanzstichtags, für den die Abzinsung festgestellt werden soll, geschehen, wobei wert-aufhellende Ereignisse bis zum Tag der Feststellung der Bilanz zu berücksichtigen sind. Ist eine Rückzahlung nicht absehbar, ist die Schätzung einer Restlaufzeit der Darlehensverbindlichkeiten anhand der sich später herausstellenden tatsächlichen Laufzeiten nicht gerechtfertigt. In Ermangelung sonstiger Schätzungsmöglichkeiten hielt das FG das an die Anweisung des BMF-Schreibens v. 26.5.2005 (IV B 2 - S 2175 - 7/05, Haufe Index 1372909) angelegte

Verfahren einer Schätzung für sachgerecht.

Hinweis: Nach dem BMF-Schreiben kann in den Fällen, in denen keine Restlaufzeit zu ermitteln ist, hilfsweise die Vorschrift des § 13 Abs. 2 BewG analog angewendet werden (BMF, Schreiben v. 26.5. 2005, IV B 2 - S 2175 - 7/05, Rz.7, Haufe Index 1372909). Das bedeutet, dass eine Laufzeit von 12 Jahren, 10 Monaten und 12 Tagen zugrunde gelegt wird. Wenn das FG diese Regelung hier anwendet, erscheint die Frage erlaubt, ob eine derartige Laufzeit angemessen ist. Um solchen Tücken aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, auch Gesellschafter-Darlehen mit einer Verzinsung zu versehen, wobei bereits eine Mindestverzinsung ausreicht (Rn. 12 des BMF-Schreibens v. 26.5.2005).


Sonstige Bezüge

Zufluss von Arbeitslohn bei vorzeitig beendeter Altersteilzeit

Zum Thema

> Vorruhestand/
Altersteilzeitarbeit
Haufe Index 1632325

Wird eine angetretene Altersteilzeit vorzeitig beendet, sind Nachzahlungen nicht als laufender Arbeitslohn, sondern als sonstige Bezüge zu behandeln.

Niedersächsisches FG, Urteil v. 8.12.2010, 3 K 238/08, Haufe Index 2711740 

Hintergrund

Der Steuerpflichtige befand sich seit dem 1.10.2005 in Altersteilzeit in dem Geschäftsbereich "T" seines Arbeitgebers. Die Altersteilzeit war in Form des sog. Blockmodells bei halber Bezahlung bis zum 30.9.2011 geplant, wobei die Arbeitsphase v. 1.10.2005 bis zum 30.9.2008 und die Freistellungsphase v. 1.10.2008 bis 30.9.2011 laufen sollte. Mit Vertrag v. 20.12.2006 wurde der Geschäftsbereich "T" auf eine andere Firma übertragen, die zwar das Beschäftigungsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen fortführte, nicht jedoch die Verbindlichkeiten aus der Altersteilzeit übernahm. Der bisherige Arbeitgeber rechnete daher mit dem Steuerpflichtigen für den Zeitraum Oktober 2005 bis Dezember 2006 im Januar 2007 ab und zahlte insgesamt aufgrund der Beendigung der Altersteilzeit einen Betrag von 52.000 EUR nach, von dem ein Betrag von ca. 10.000 EUR auf das Kalenderjahr 2005 und der Restbetrag auf das Kalenderjahr 2006 entfielen.

Das Finanzamt versteuerte den Gesamtbetrag im Zuflussjahr 2007. Dagegen machte der Steuerpflichtige geltend, der auf 2006 entfallende Betrag sei als laufender Arbeitslohn zu behandeln und daher nach § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG in dem Jahr zu besteuern, in dem der Lohnzahlungszeitraum ende, somit also in 2006.

Entscheidung

Das FG wies die Klage ab und folgte der Zuflussbesteue-

rung des Finanzamts. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

Bei dem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ausgezahlten Betrag handelt es sich um einen sonstigen Bezug, der im Zuflussjahr zu versteuern ist. Bei dem Betrag handelte es sich nach Auffassung des Gerichts zweifellos um eine Nachzahlung, da infolge des Störfalls die von dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Arbeitsphase vorgeleisteten Arbeitsleistungen ausgeglichen und die in diesem Zeitraum gezahlten niedrigeren Gehaltszahlungen aufgestockt werden mussten. Es liege somit nicht bloß eine zufällig verzögerte (erstmalige) Lohnauszahlung vor, sondern eine Sonderzahlung, für die die Vereinfachungsregelung zu laufendem Arbeitslohn (§ 38a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG) nicht zur Anwendung kommt.

Wichtig: Die Regelung des § 38a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG greift nach der Rechtsprechung des BFH nur bei solchen Lohnteilen, die zu Lohnzahlungszeiträumen „um den Jahreswechsel“ gehören. Dahinter steht der Vereinfachungsgedanke, dass der Arbeitgeber von der Pflicht entbunden wird, bei Lohnzahlungen für kalenderjahrübergreifende Lohnzahlungszeiträume die Arbeitslöhne nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auf das abgelaufene und das neue Kalenderjahr aufzuteilen. Die Fiktion der gesetzlichen Regelung greift ein, wenn

die Lohnnachzahlungen für den im Altjahr abgeschlossenen Lohnzahlungszeitraum in den zeitlichen Grenzen

des § 39b Abs. 5 EStG, also innerhalb von 3 Wochen, geleistet werden.

Rechtsprechung kompakt

Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG bei Entnahme vom Kontokorrentkonto mit Sollsaldo

1. Tilgt der Steuerpflichtige beim sog. „umgekehrten 2-Konten-Modell“ mit eingehenden Betriebseinnahmen einen Sollsaldo, der durch Entnahmen entstanden ist oder sich erhöht hat, liegt im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme vor, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG i. d. F. des StBereing 1999 zu berücksichtigen ist (Anschluss an BFH, Urteil v. 21.9.2005, X R 46/04, Haufe Index 1455557).

2. Die der Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG i. d. F. des StBereing 1999 zugrunde zu legenden Überentnahmen sind in einem Verlustjahr nicht höher als der Betrag anzusetzen, um den die Entnahmen die Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen (Bestätigung der Verwaltungsauffassung in BMF, Schreiben v. 22.5.2000, IV C 2 - S 2144 - 60/00, Tz. 11, Haufe Index 403004).

BFH, Urteil v. 3.3.2011, IV R 53/07
Haufe Index 2707551

Hinweis: Das umgekehrte 2-Konten-Modell will ausnutzen, dass die Zinshinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG nicht für privat veranlasste Schuldzinsen gilt; diese sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Folglich sind auch zugehörige Entnahmen nicht in die Berechnung der Überentnahme einzubeziehen. Führt eine Entnahme vom betrieblichen Girokonto zu einem Sollsaldo, werden die dadurch verursachten Zinsen zwar nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Es wird aber auch der Entnahmebetrag nicht zur Korrektur der sonstigen Schuldzinsen herangezogen. Die Entnahme führt zur Aufspaltung des Girokontos in einen privaten und einen betrieblichen Teil. Da Zahlungseingänge zunächst den privaten Teil des Kontos auffüllen, mindern sie erst einmal den nicht abziehbaren privat veranlassten Zinsbetrag, während der betrieblich veranlasste Teil zu abziehbaren Schuldzinsen führt. Dies führt dazu, dass betriebliche Zahlungseingänge, die den privaten Sollsaldo mindern, als Entnahmen anzusehen sind, auch wenn sie auf dem betrieblichen Kontokorrentkonto verbleiben. Würde man Verluste ebenso wie Gewinne behandeln, könnte es in Verlustjahren zu Überentnahmen kommen, auch wenn nichts entnommen wurde. Die Finanzverwaltung zieht Verluste deshalb nur beschränkt für die Berechnung heran: Verluste werden zum Ausgleich von Unterentnahmen in Vor- und Folgejahren herangezogen und sind mit Gewinnen in Folgejahren zu verrechnen. Dies ist rechters.

Betriebsausgabe: Grunderwerbsteuer infolge Anteilsvereinigung

Die infolge einer Sacheinlage von Gesellschaftsanteilen aufgrund Anteilsvereinigung ausgelöste GrESt ist von der aufnehmenden Gesellschaft nicht als Anschaffungs(neben)kosten der eingebrachten Anteile zu aktivieren.

BFH, Urteil v. 20.4.2011, I R 2/10
Haufe Index 2707550

Hinweis: Die Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters löst bei diesem Grunderwerbsteuer auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke aus. Das gilt auch, wenn der Gesellschafter die Anteile nur mittelbar hält. Die Grunderwerbsteuer rechnet zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben, nicht zu den Anschaffungskosten der erworbenen Anteile. Denn Besteuerungsobjekt bei der Anteilsvereinigung ist nicht der Erwerb der Anteile, sondern ein fiktiver Erwerb der Grundstücke. Diese Fiktion wird auf der Ebene des Ertragsteuerrechts indessen nicht nachvollzogen. Deshalb fehlt der finale Bezug zum Anteilserwerb, der trotz des prinzipiell weiten Anschaffungskostenbegriffs unerlässlich ist. Zum gleichen Ergebnis führt folgende Überlegung: Die Aktivierung der Grunderwerbsteuer kann insbesondere beim Erwerb von „Zwerganteilen“ zu überhöhten Bilanzansätzen führen, weil die Grunderwerbsteuer nicht anhand der für die Anteile gezahlten Vergütung, sondern anhand des Bedarfswerts der fiktiv erworbenen Grundstücke bemessen wird.

Gewerblicher Grundstückshandel: ungeteiltes Grundstück mit 5 Mehrfamilienhäusern

Ein ungeteiltes Grundstück mit 5 freistehenden Mehrfamilienhäusern ist nur ein Objekt i. S. d. zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel dienenden 3-Objekt-Grenze.

BFH, Urteil v. 5.5.2011, IV R 34/08
Haufe Index 2715695

Hinweis: Das Urteil bestätigt und verdeutlicht die bisherige Linie des BFH in Bezug darauf, was ein Objekt im Rahmen der 3-Objekt-Grenze ist und wann bedingte oder unbedingte Veräußerungsabsicht vorliegen muss. Als Objekt gilt ein Grundstück i. S. d.

Grundbuchrechts. Es kommt nicht darauf an, ob dieses Grundstück in mehrere katastermäßige Einheiten unterteilt ist oder ob sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Einheiten befinden. Ist ein grundbuchrechtlich bestimmtes Grundstück mit mehreren Gebäuden bebaut, bleibt es ein Objekt für die Bestimmung der Objektanzahl beim gewerblichen Grundstückshandel. Andererseits ist bei Unterteilung eines einheitlichen Gebäudes in Wohnungs- und Teileigentum jede zivilrechtlich verselbstständigte Einheit ein eigenständiges Objekt. Dies gilt selbst dann, wenn die Teilungserklärung vom Verkäufer gleichzeitig mit dem Kaufvertrag abgegeben wird. Nach ständiger Rechtsprechung reicht bei Ver-

äußerung von mehr als 3 Objekten innerhalb der 5-Jahres-Frist die im Grunde immer bestehende bedingte Veräußerungsabsicht bei Erwerb der Immobilie aus. Werden weniger als 3 Objekte veräußert, bestehen deutlich höhere Anforderungen für die Feststellung der Veräußerungsabsicht. Es muss festgestellt werden können, dass der Verkäufer entweder bei Erwerb, spätestens aber bei Beginn der Bebauung oder Sanierung zur Veräußerung entschlossen war, also eine unbedingte Veräußerungsabsicht bestanden hat. Hier konnte eine solche Absicht nicht sicher festgestellt werden. Allein aus der zeitlichen Nähe von Erwerb, Bebauung und Verkauf ergibt sich eine solche Feststellung nicht.


Finanzverwaltung

Neue Verwaltungsauffassung

Gemischte Schenkung und Schenkung unter Auflage

Zum Thema

- > Erbschaftsteuer:
Gemischte Schenkung und
Schenkung unter Auflage
Haufe Index 1558500

Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze für die steuerrechtliche Handhabung von gemischten Schenkungen bzw. von Schenkungen unter Auflage in einem Ländererlass neu festgelegt. Dies wurde angesichts der ab 2009 erfolgten gesetzlichen Änderungen im Erbschaftsteuerrecht erforderlich (Gleichlautender Ländererlass v. 20.5.2011, Haufe Index 2718189 )

Durch den Erlass werden die bisherigen Ausführungen in R 17 ErbStR bzw. H 17 ErbStH inhaltlich weitgehend neu geregelt. Die Neufassung gilt für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Erwerbe, bei welchen die Steuer nach dem 31.12.2008 entstanden ist. Dies erfolgt im Vorgriff auf die nachfolgenden ErbStR 2011 und ErbStH 2011.

Grundlagen

Ein steuerpflichtiger Erwerb umfasst den Wert der Bereicherung des Bedachten; dieser Grundsatz gilt auch bei einer gemischten Schenkung oder einer Schenkung unter einer Auflage. Die Bereicherung errechnet sich durch eine Kürzung des Steuerwerts der Leistung des Schenkers um den Wert der jeweiligen Leistungs-, Nutzungs- bzw. Duldungsaufgabe.

Grundstück mit Belastung

Bei einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe hat sich das Nutzungsrecht bereits als Grundstücksbelastung bei der Wertermittlung des Grundstücks ausgewirkt; ein nochmaliger Abzug entfällt. Das gilt insbesondere auch bei einem Nießbrauch oder Wohnrecht. Wird bei der Schenkung auch ein Grundpfandrecht übernommen, das der Sicherung eines nicht über-

nommenen Darlehens dient, trifft den Erwerber nur eine aufschiebend bedingte Last. Diese ist bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers nicht zu berücksichtigen. Eine zu berücksichtigende Last liegt erst vor, wenn der Zuwendende seinen Darlehensverpflichtungen nicht nachkommt und der Gläubiger deshalb den dinglichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück geltend macht. Dabei ist dann auch eine Abzinsung des Schuldbetrags vorzunehmen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Pflegeleistungen als Gegenleistung

Neu sind dagegen die Ausführungen zu Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen (insbesondere Grundstücksübertragungen), bei denen Pflegeverpflichtungen im Bedarfsfall vereinbart werden. Die Pflegeleistung stellt schenkungsteuerlich eine Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar. Jedoch ist dies zunächst nur eine aufschiebend bedingte Last, die vor Eintritt der Bedingung nicht zu berücksichtigen ist. Die Pflegeleistung kann erst berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist. Dies erfordert i. d. R. die Pflegestufe I oder muss in geeigneter Weise belegt werden können. Schenkungsteuerlich liegt ab diesem Zeitpunkt eine

gemischte Schenkung vor. Dies führt zur Änderung des bisherigen Schenkungsteuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Dabei werden die Pflegeleistungen mit dem Kapitalwert bewertet und abgezinst. Der Jahreswert der Leistung kann mit dem Wert der Pauschalvergütung bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen (§ 36 Abs. 3 SGB XI) angesetzt werden.

Rechnerische Ermittlung der Bereicherung

Zahlreiche Beispiele erläutern im Erlass die Ermittlung der für die Schenkungsteuer maßgebenden Beträge; dies erleichtert das Verständnis der jeweiligen Ausführungen erheblich. Gegenüber den bisherigen Beispielfällen in H 17 ErbStH ist insbesondere die nach der damaligen Rechtslage jeweils noch relevante Verhältnisrechnung entfallen. Diese beruhte auf unterschiedlichen Beträgen für den Grundstückswert und den Verkehrswert.

Dies vereinfacht die Berechnung insbesondere bei der Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung, z. B. nach § 13c ErbStG, bei welcher dann nur noch insoweit eine Verhältnisrechnung erforderlich wird.

Mehrere geschenkte Vermögensgegenstände

Mehrere freigiebig übertragene Vermögensgegenstände sind zu einem einheitlichen Steuerwert der Gesamtschenkungen zusammenzufassen. Ist ein Vermögensgegenstand aber steuerbegünstigt (§§ 13, 13a,

13c ErbStG), ist dies bei der Berechnung des Einzelwerts zu berücksichtigen. Die Gegenleistung in Form einer Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsauflagen ist nach dem wirtschaftlichen Zusammenhang zuzurechnen und ggf. anteilig im Verhältnis der Steuerwerte aufzuteilen. Die jeweiligen Fallvarianten sind umfangreich anhand von Beispielen erläutert.

Zuordnungsregeln


Die allgemeinen Grundlagen für die Zuordnung von Gegenleistungen, übernommenen Schulden, Leistungsaufgaben, Nutzungs- und Duldungsaufgaben zum jeweiligen geschenkten Vermögensgegenstand nach dem dazu maßgebenden wirtschaftlichen Zusammenhang runden die Darstellung ab.

Allgemeine Erwerbsnebenkosten, z. B. Notar- und Grundbuchkosten, sind keine Gegenleistung. Vereinfachend wird aber zugelassen, dass diese unbeschränkt abzugsfähig sind und damit auch bei einer gemischten Schenkung oder Schenkung unter Auflage den Wert der Bereicherung in vollem Umfang mindern.

Allerdings gelten Beratungskosten (Steuerberater oder Rechtsanwalt) im Vorfeld einer Schenkung als nicht abzugsfähige Erwerbsnebenkosten. Hingegen sind die Steuerberatungskosten für die Schenkungsteuererklärung bzw. die Feststellungserklärung in vollem Umfang bereicherungsmindernd abzuziehen. Eine ggf. anfallende Grunderwerbsteuer ist aber vom Abzug ausgeschlossen.

Erbschaftsteuer

Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen

Die Finanzverwaltung hat die Grundlagen für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ebenso wie für die Bewertung des Betriebsvermögens in einem Erlass zusammengefasst. Dieser Erlass beinhaltet die für die Finanzämter verbindlichen Anweisungen zur Anwendung der §§ 11, 95-109 und 109 ff. BewG. Der aktualisierte Erlass gilt für Bewertungsstichtage nach dem 30.6.2011 und ersetzt den vorhergehenden Erlass v. 25.6.2009 (Haufe Index 2196115). Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des umfangreichen Erlasses dargestellt (Gleichlautende Ländererlasse v. 17.5.2011, Haufe Index 2731467 )

Anteile an Kapitalgesellschaften

Kern der Regelungen zu § 11 BewG ist die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht börsennotiert sind. Regelmäßig liegen auch keine Werte aus weniger als einem Jahr zurückliegenden Verkäufen an fremde Dritte vor. In diesen Fällen ist der gemeine Wert anhand der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu ermitteln. Seit der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts hat sich die Wertermittlung nach dem bisherigen sog. Stuttgarter Verfahren geändert. Die Ermittlung des gemeinen

Werts der Anteile wird daneben auch auf der Basis eines Wertgutachtens akzeptiert, soweit darin übliche Wertermittlungsmethoden berücksichtigt sind. Als unterste Wertgrenze für die Bewertung eines Anteils einer Kapitalgesellschaft gilt aber der Substanzwert, der in Abschn. 4 und 5 des Erlasses erläutert wird.

Betriebsvermögen

Zur Bewertung des Betriebsvermögens nach §§ 95, 96 BewG enthält Abschn. 9 Ausführungen zum Begriff

Zum Thema

- > Erbschaftsteuer:
Bewertung des
Betriebsvermögens
Haufe Index 2134762

und vor allem zum Umfang des Betriebsvermögens. Insbesondere bei Personengesellschaften ergeben sich hier in der Praxis gelegentlich Zweifelsfragen, welche in Abschn. 10-13 erläutert werden.

Welche Positionen als Schulden i. S. d. § 103 BewG vom zu ermittelnden Wert des Betriebsvermögens abziehbar sind bzw. in welchem Umfang das möglich ist, wird in den Abschn. 14-16 des Erlasses dargelegt. Seit der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts wird für die Bewertung des Betriebsvermögens grundsätzlich auf den gemeinen Wert abgestellt. Insoweit gelten für das Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden oder von Freiberuflern dieselben Grundregeln wie für die Anteilsbewertung.

Keine grundlegenden Änderungen

Die gute Nachricht für alle Rechtsanwender: Auch wenn der Erlass recht umfangreich ausgefallen ist, enthält dieser doch inhaltlich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion. In weiten Teilen ist nur eine redaktionelle Überarbeitung erfolgt und die Gliederung optimiert worden. Dies ist jedoch für entsprechende Zitierungen zu beachten, die sich damit gegenüber dem bisherigen Erlass ändern. Neu und vor allem klarer gefasst wurde Abschn. 19 mit dem Hinweis auf das Wahlrecht des Steuerpflichtigen,

das vereinfachte Ertragswertverfahren anzuwenden. Dies gilt zumindest, sofern dadurch kein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis ermittelt wird. Hierzu wird nun ausdrücklich die nur beispielhafte Funktion der Aufzählung in Abschn. 19 Abs. 6 durch das eingefügte Wort „insbesondere“ betont. Damit sind auch noch andere Fallkonstellationen denkbar, bei welchem begründete Zweifel einer Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens entgegenstehen können.


Neu aufgezählt wird der Fall, dass durch besondere Umstände der künftige Jahresertrag nicht aus den Erträgen der vorhergehenden Jahre abgeleitet werden kann. Dies sieht die Finanzverwaltung bei stark wachsenden Unternehmen, bereits absehbaren Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld sowie bei allgemeinen oder branchenbezogenen Krisen als möglich an. Auch die Fallkonstellation, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, der andere Staat die Werte des vereinfachten Ertragswertverfahrens nicht anerkennen wird, soll eine abweichende Handhabung zulassen. Hingegen sind die Ausführungen zur Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren inhaltlich unverändert geblieben. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags (Abschn. 21) als auch für das dafür benötigte Betriebsergebnis (Abschn. 22).

Verdeckte Einlage

Einbringung in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft

Zum Thema

- > Personengesellschaften
Haufe Index 1636795

Das BMF hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung der neueren BFH-Rechtsprechung weiterhin vom Vorliegen einer verdeckten Einlage auszugehen ist. Das BMF weist im Zusammenhang mit den BFH-Urteilen v. 24.1.2008, IV R 37/06, Haufe Index 1964206 und v. 17.7.2008, I R 77/06, Haufe Index 2050233 im Wesentlichen auf Folgendes hin (BMF, Schreiben v. 11.7.2011, IV C 6 - S 2178/09/10001, Haufe Index 2718221 ):

Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Erhöht sich durch die Übertragung eines Wirtschaftsguts der Kapitalanteil des Einbringenden, liegt insoweit eine Übertragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten vor. Für die Frage, ob als Gegenleistung für die Übertragung Gesellschaftsrechte gewährt werden, ist grundsätzlich das Kapitalkonto der Handelsbilanz (z. B. bei einer OHG nach § 120 Abs. 2 HGB) maßgebend. Werden die handelsrechtlichen Vorschriften abbedungen und nach den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen mehrere (Unter-)Konten geführt, gilt Folgendes:

a) Kapitalkonto I

Erfolgt als Gegenleistung für die Übertragung die Buchung auf dem Kapitalkonto I, ist von einer Über-

tragung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auszugehen.

b) Weitere – variable – Gesellschafterkonten

Werden neben dem Kapitalkonto I weitere gesellschaftsvertraglich vereinbarte – variable – Gesellschafterkonten geführt, kommt es für deren rechtliche Einordnung auf die jeweiligen vertraglichen Abreden im Gesellschaftsvertrag an. Liegt danach (Buchung auch von Verlusten) ein (weiteres) Kapitalkonto II vor, gilt Folgendes:

- > Auch wenn das Kapitalkonto eines Gesellschafters in mehrere Unterkonten aufgegliedert wird, bleibt es gleichwohl ein einheitliches Kapitalkonto. Eine Buchung auf einem Unterkonto des einheitlichen Kapitalkontos (und damit auch auf dem

Kapitalkonto II) führt demnach regelmäßig zu einer Gewährung von Gesellschaftsrechten.

- > Handelt es sich bei dem betreffenden Gesellschafterkonto nicht um ein Kapitalkonto, ist regelmäßig von einem Darlehenskonto auszugehen. Erfolgt die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern gegen Buchung auf einem Darlehenskonto, liegt insoweit ein entgeltlicher Vorgang vor, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu bewerten ist.

Abgrenzung der entgeltlichen von der unentgeltlichen Übertragung (verdeckte Einlage)

a) Abgrenzungsmerkmale

Soweit dem Einbringenden überhaupt keine Gesellschaftsrechte und auch keine sonstigen Gegenleistungen (einschließlich der Begründung einer Darlehensforderung bei Buchung auf einem Darlehenskonto) gewährt werden, liegt mangels Gegenleistung eine verdeckte Einlage vor. Sie ist nach § 4 Abs. 1 Satz 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu bewerten, auch wenn sie in der Steuerbilanz der Gesellschaft das Eigenkapital erhöht.

b) Buchungstechnische Behandlung

Das BMF-Schreiben enthält zu den verschiedenen Fallgestaltungen Beispiele mit entsprechenden buchungstechnischen Lösungen, auch für teilentgeltliche Übertragungsvorgänge.

c) Bloße Nutzungsänderung

Das BMF weist darauf hin, dass die genannten Regelungen ausschließlich die Fälle der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage betreffen. Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle einer bloßen Nutzungsänderung oder des Eintritts der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

d) Übergangsregelung

Sofern die in den eingangs genannten Urteilen geäußerte Rechtsauffassung des BFH zur vollen Entgeltlichkeit von Übertragungsvorgängen zu einer Verschärfung gegenüber der bisher geltenden Auffassung der Finanzverwaltung führt, kann auf Antrag die bisherige Verwaltungsauffassung für Übertragungsvorgänge bis zum 30.6.2009 weiterhin angewendet werden (Übergangsregelung). Bei Anwendung der Übergangsregelung liegt, soweit eine Buchung teilweise auch auf einem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto erfolgt, ein unentgeltlicher Vorgang (verdeckte Einlage) vor. Ein entgeltlicher Vorgang liegt nur insoweit vor, als die Buchung auf dem Kapitalkonto erfolgt. Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung ist, dass der das Wirtschaftsgut Übertragende und der Übernehmer des Wirtschaftsguts einheitlich verfahren und dass der Antragsteller damit einverstanden ist, dass die Anwendung der Übergangsregelung z. B. die Rechtsfolge des § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG auslöst.

Auswärtstätigkeit

Kilometerpauschale auf dem Prüfstand

Zum Thema

- > Abzugsfähige Reisekosten
Haufe Index 2327615

Seit dem 1.1.2002 liegt der pauschale Kilometersatz für Auswärtstätigkeiten unverändert bei 0,30 EUR pro km. Das BVerfG muss die Höhe der Pauschale nun verfassungsrechtlich prüfen. Einsprüche, die sich auf das anhängige Verfahren beziehen, ruhen daher (OFD Münster, Kurzinfo Einkommensteuer 20/2011 v. 20.7.2011).

Die Lohnsteuerrichtlinien regeln, dass Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Auswärtstätigkeit mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden dürfen, die das BMF in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz bestimmt. Bis heute gilt die Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2001 (BMF, Schreiben v. 20.8.2001, IV C 5 - S 2353 - 312/01, Haufe Index 614137), wonach die Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung des eigenen Pkw 0,30 EUR pro km beträgt. Seit dem 20.6.2011 ist beim BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Pauschale anhängig (Az. 2 BvR 1008/11). Die OFD Münster weist ihre Finanzämter mit einer aktuellen Kurzinfo darauf hin, dass eingehende Einsprüche, die sich auf das anhängige Verfahren beziehen, zunächst ruhend gestellt werden müssen (sog. Zwangsruhen nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Wichtig: Ein Ruhen des Verfahrens kommt allerdings

nicht in Betracht, wenn der Einspruchsführer einen höheren Ansatz der Entfernungspauschale begehrt. Einspruchsführer können über ein sog. Ruhen des Verfahrens von einem positiven Ausgang eines anhängigen Verfahrens profitieren. Aussicht auf ein Ruhen hat aber nur, wer seinen Einspruch gegen die Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten einlegt.

Die Verfassungsbeschwerde bezieht sich konkret auf die Frage, ob bei der steuerfreien Erstattung von Reisekosten (§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, wenn Arbeitnehmern für dienstliche Fahrten mit dem privaten Pkw – aufgrund des Bundesreisekostenrechts – nur eine Kilometerpauschale von 0,30 EUR zusteht, während Angestellte im öffentlichen Dienst – aufgrund der Landesreisekostengesetze – eine Kilometerpauschale i. H. v. 0,35 EUR erhalten.

Vorsteuerabzug

Neuregelung bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken

Zum Thema

- > Vorsteuerabzug
Haufe Index 1638486

Zum 1.1.2011 wurde aufgrund EU-Vorgaben der Vorsteuerabzug von teilunternehmerisch genutzten Grundstücken neu geregelt. Deshalb hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst und auch zu der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 16 UStG Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 22.6.2011, S 7303-b/10/10001:001, Haufe Index 2718185 ☺).

Zum besseren Verständnis der Neuregelung hat das BMF in seinem Erlass zahlreiche Beispiele gebildet, v. a. für die schwierigen Fragen im Zusammenhang mit dem nunmehr häufiger erforderlichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG.

Inhalt der Neuregelung

§ 15 Abs. 1b UStG legt fest, dass bei gemischt genutzten Grundstücken, die insgesamt dem Unternehmensvermögen zugeordnet sind, der Vorsteuerabzug nur im Hinblick auf den unternehmerisch genutzten Teil zulässig ist. Bis 2011 konnte der Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht werden, die Privatnutzung wurde durch die unentgeltliche Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 9a UStG erfasst. Die Unterschiede sind erheblich, da nach der Neuregelung nicht mehr – wie bislang – grundsätzlich sämtliche Vorsteuerbeträge dem Unternehmer durch das Finanzamt erstattet werden, sondern nur in dem Umfang, zu dem das Grundstück auch für Zwecke des Unternehmens genutzt wird.

Beispiel: Der Elektromeister E errichtet ein Einfamilienhaus, das der insgesamt seinem Unternehmensvermögen zuordnet. 40% der Nutzflächen werden unternehmerisch genutzt, 60% zu privaten Wohnzwecken. Die Herstellungskosten betragen 300.000 EUR zzgl. 57.000 EUR Umsatzsteuer. Nach alter Regelung konnte E Vorsteuern i. H. v. 57.000 EUR geltend machen. Im Gegenzug war die private Nutzung dauerhaft der unentgeltlichen Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 9 a UStG zu unterwerfen.

Nach dem neuen § 15b UStG ist der Vorsteuerabzug begrenzt auf den unternehmerisch genutzten Teil, also 40%. E kann an Vorsteuern lediglich 22.800 EUR (40% von 57.000 EUR) geltend machen. Zugleich ist die Privatnutzung nicht mehr der unentgeltlichen Wertabgabenbesteuerung zu unterwerfen.

Einzelheiten zur Neuregelung

Nach § 15 Abs. 1b UStG n. F. ist bei Grundstücken, die nur teilweise für unternehmerische Zwecke genutzt werden, nach der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Neuregelung der Vorsteuerabzug bei Eingangsleistungen ausgeschlossen, soweit das Grundstück

- > für Zwecke genutzt wird, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- > für den privaten Bedarf des Personals

genutzt wird. Zu den Eingangsleistungen zählen Lieferung, Einfuhr, innergemeinschaftliche Erwerb und die sonstigen Leistungen für ein teilunternehmerisch genutztes Grundstück. Die unentgeltliche Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Nr. 9a UStG entfällt.

Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Gegenstände

Die Neuregelung gilt entsprechend für Berechtigungen, für die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, insbesondere bei Eigentumswohnungen und bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden, z. B. bei Erbbaurechten. Das BMF stellt klar, dass § 15 Abs. 1b UStG nur ein Vorsteuerabzugsverbot für Grundstücke enthält, nicht jedoch das Zuordnungswahlrecht des Unternehmers. Der Unternehmer kann auch bei teilunternehmerischer Nutzung des Grundstücks entscheiden, ob er das gesamte Grundstück dem Unternehmensvermögen zuordnet oder nur den Teil, der unternehmerisch genutzt wird.

Hinweis: Für die Aufteilung der Vorsteuern gelten, soweit die Eingangsleistungen nicht eindeutig dem unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Zweck zugeordnet werden kann, die allgemeinen Regelungen nach § 15 Abs. 4 UStG. Danach erfolgt die Aufteilung i. d. R. nach dem Verhältnis der nichtunternehmerisch und unternehmerisch verwendeten Nutzflächen.

Teilunternehmerische Verwendung

Zu der Frage, wann eine teilunternehmerische Verwendung i. S. d. § 15 Abs. 1b UStG vorliegt, hat das BMF in seinem Erlass ausführlich Stellung genommen (vgl. Abschn. 15.6a Abs. 2 UStAE). Danach liegt eine teilunternehmerische Nutzung i. S. v. § 15 Abs. 1b UStG vor, wenn das dem Unternehmen zugeordnete Grundstück

- > für Zwecke außerhalb des Unternehmens oder
- > für den privaten Bedarf des Personals

verwendet wird. Eine teilunternehmerische Nutzung soll aber nach Auffassung des BMF etwa dann ausscheiden, wenn die in der Nutzungsüberlassung liegenden unternehmerischen Zwecke den privaten Bedarf des Personals überlagern. Wird also einem Mitarbeiter eine Wohnung überwiegend aus betrieblichen Gründen überlassen, dann handelt es sich nicht zwingend um eine private Nutzung, nur weil auch der private Bedarf des Personals gedeckt wird.

Hinweis: Das BMF betont aber, dass teilunternehmerische Nutzung auch dann angenommen werden kann, wenn sich die verschiedenen Nutzungen nicht räumlich voneinander abgrenzen lassen, sondern zeitlich, wie dies etwa bei Ferienwohnungen oder Mehrzweckhallen der Fall sein kann.

Berichtigungsvorschriften nach § 15a UStG

Ausführlich nimmt das BMF Stellung zu den verschiedenen Fallgestaltungen im Zusammenhang mit der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG. Wichtig ist zu erkennen, dass bei einer Erweiterung der unternehmerischen Nutzung nur dann eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs zugunsten des Steuerpflichtigen möglich ist, wenn der Steuerpflichtige trotz der teilweise nichtunternehmerischen Nutzung das gesamte Grundstück dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte. Denn eine Vorsteuerberichtigung kann sich nur auf solche Gegenstände beziehen, die dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurden.

Wichtig: Aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 1b UStG ist der Vorsteuerabzug nur für den unternehmerisch genutzten Teil des Grundstücks möglich; d.h. es ist nach außen nicht erkennbar, ob der nichtunternehmerisch genutzte Teil des Grundstücks dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Wird die Zuordnungsentscheidung, etwa durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt, nicht nach außen kundgetan, darf eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nach Auffassung des BMF nicht unterstellt werden (vgl. Abschn. 15.6a Abs. 7 Satz 5 UStAE). Es wird dann angenommen, dass der nichtunternehmerisch genutzte Teil des Grundstücks nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist! Das hat Nachteile bei einer eventuellen Erweiterung der unternehmerischen Nutzung, da dann eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs für die Erweiterung nicht möglich ist.

Hinweis: Soll das gesamte Grundstück dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, sollte diese Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. Das hat Vorteile, wenn innerhalb des Berichtigungszeitraums von grundsätzlich 10 Jahren die unternehmerische Nutzung ausgedehnt wird. Denn eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist nur bei Unternehmensvermögen zulässig (vgl. § 15a UStG). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einer Veräußerung eines vollständig dem Unterneh-

mensvermögen zugeordneten, aber nur teilunternehmerisch genutzten Grundstücks auf den gesamten Veräußerungspreis Umsatzsteuer zu erheben ist. Das wird praktisch bedeutsam, wenn es sinnvoll ist, auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG zu verzichten. Zugleich ändern die umsatzsteuerpflichtige Veräußerung eines Grundstücks die Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG, sodass eine Vorsteuerberichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen durchgeführt werden darf (vgl. Abschn. 15.6a Abs. 6 UStAE, § 15a Abs. 8 Satz 2 UStG).

Beispiel: Unternehmer U, der nur vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze ausführt, lässt zum 1.1.02 ein Einfamilienhaus fertig stellen. Die Herstellungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR zzgl. 57.000 EUR Umsatzsteuer. Die Nutzfläche des Einfamilienhauses beträgt 200 m². U nutzt das Gebäude ab Fertigstellung planungsgemäß zu 40 % für seine vorsteuerunschädlichen Ausgangsumsätze und zu 60 % für private Wohnzwecke. Die laufenden Aufwendungen, die auf das gesamte Grundstück entfallen, betragen in dem Jahr 02 1.500 EUR zzgl. 285 EUR Umsatzsteuer. U hat dem zuständigen FA schriftlich mitgeteilt, dass er das Grundstück im vollen Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat.

U hat das Grundstück insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet und seine Zuordnungsentscheidung dokumentiert. Da U 60 % des Gebäudes für seine privaten nichtunternehmerischen Zwecke verwendet, ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b UStG nur i. H. v. 22.800 EUR (57.000 EUR × 40 %) zulässig. Da die laufenden Kosten nicht direkt der unternehmerischen bzw. privaten Nutzung des Grundstücks zugeordnet werden können, beträgt der Vorsteuerabzug aus den laufenden Aufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen nach Aufteilung 114 EUR (§ 15 Abs. 4 Satz 4 UStG).

Fortsetzung Beispiel: Im Jahr 06 lässt U das Einfamilienhaus um ein Dachgeschoss erweitern, welches für fremde unternehmerische Zwecke, die nicht mit der Nutzung der eigenen unternehmerisch genutzten Flächen in Zusammenhang stehen, steuerpflichtig vermietet wird. Die Herstellungskosten hierfür betragen 100.000 EUR zzgl. 19.000 EUR Umsatzsteuer. Das Dachgeschoss ist zum 1.7.06 bezugsfertig und hat eine Nutzfläche von 100 qm. Zusätzlich lässt U im gleichen Jahr die Außenfassade neu streichen. Die Aufwendungen hierfür betragen 10.000 EUR zzgl. 1.900 EUR Umsatzsteuer. Der Ausbau des Dachgeschosses steht nicht in einem einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit den bereits vorhandenen Flächen. Es liegt deshalb ein eigenständiges Zuordnungsobjekt vor. Unabhängig von der bereits bei Herstellung des Gebäudes getroffenen Zuordnungsentscheidung kann das Dachgeschoss dem Unternehmen zugeordnet werden. Da U das Dachgeschoss steuerpflichtig vermietet, ist er zum Vorsteuerabzug i. H. v. 19.000 EUR berechtigt; es erfolgt keine Vorsteu-

er kürzung nach § 15 Abs. 1b UStG. Der Anstrich der Außenfassade entfällt auf alle Stockwerke. Nach § 15 Abs. 1b UStG berechtigt nur der Teil der Aufwendungen zum Vorsteuerabzug, der auf die unternehmerische Nutzung des Gebäudes entfällt. Die Aufteilung nach § 15 Abs. 4 Satz 4 UStG erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzflächen:

40% von 200 m² (bisherige Nutzfläche) + 100% von 100 m² (Dachgeschoss) = 180 m² von 300 m² (60%)
60% von 1.900 EUR = 1.140 EUR Vorsteuer

Altfälle vom Vorsteuerabzugsverbot nicht betroffen

V. a. aus Vertrauensschutzgründen gilt die Neuregelung erst für Grundstücke, die nach dem 31.12. 2010 erworben bzw. hergestellt wurden (vgl. § 27 Abs. 16 UStG). Für folgende Grundstücke verbleibt es bei der Altregelung:

> Kaufvertrag oder anderer Schuldvertrag über den Grundstückserwerb wurde vor dem 1.1.2011 wirksam, also mit Beteiligung eines Notars abgeschlossen.

> Mit der Herstellung des Gebäudes wurde vor dem 1.1.2011 begonnen, d.h. der Bauantrag musste vor diesem Zeitpunkt gestellt worden sein. Ist kein Bauantrag erforderlich, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Gilt die Übergangsregelung, kann auch bei teilunternehmerischer Nutzung der Vorsteuerabzug in vollem Umfang geltend gemacht werden. Zugleich unterliegt die private Nutzung der unentgeltlichen Wertabgabesteuerung des § 3 Nr. 9a UStG. Das Vorsteuerabzugsverbot des § 15 Abs. 1b UStG gilt für diese Grundstücke nicht.

Urteile veröffentlicht

Neue Rechtsprechung zu Gutscheinen allgemein anwendbar

Die Finanzverwaltung wendet die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung mit Gewährung der 44 EUR-Freigrenze allgemein an. Sie will allerdings im Gegenzug für viele Gutscheine keinen 4%-igen Bewertungsabschlag mehr gewähren (OFD Rheinland, Erlass v. 17.5.2011, S 2334 - 1026 - St 212).

Zum Thema

- > Sachbezüge von Arbeitnehmern
Haufe Index 2335255

Der BFH hatte mit 3 Urteilen erstmals Grundsätze zur steuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen aufgestellt. Dabei ging es um die Unterscheidung von immer steuerpflichtigem Barlohn und Sachlohn, der im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze bis zu monatlich 44 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen

- > hatten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern das Recht eingeräumt, gegen Vorlage einer Tankkarte bis zu einem Höchstbetrag von 44 EUR monatlich zu tanken oder
- > die Mitarbeiter hatten anlässlich ihres Geburtstags Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 EUR von ihrem Arbeitgeber erhalten oder
- > die Mitarbeiter durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Nach früherer Verwaltungsauffassung lag in allen Fällen steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn vor. Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen und damit die

Anwendung der Sachbezugsfreigrenze ermöglicht. Aufgrund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist die BFH-Rechtsprechung im BStBl II veröffentlicht worden und in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden (VI R 21/09, BStBl 2011 II S. 383, Haufe Index 2612383, VI R 27/09, BStBl 2011 II S. 386, Haufe Index 2612384 und VI R 41/10, BStBl 2011 II S. 389, Haufe Index 2612385).

Achtung: Bewertungsabschlag

Die Möglichkeit den geldwerten Vorteil bei einem Sachbezug nur mit 96% des Endpreises anzusetzen (R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR) ist nach Verwaltungsauffassung insbesondere in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- > bei betragsmäßig begrenzten Gutscheinen,
- > bei nachträglicher Kostenerstattung,
- > bei zweckgebundenen Geldzuwendungen.

Die Verwaltung sieht in diesen Fällen die Voraussetzungen für den 4%-Abschlag nicht gegeben, weil kein Bewertungserfordernis besteht. Hier ist Vorsicht geboten, weil die 44 EUR eine Freigrenze sind, deren Überschreiten zum kompletten Wegfall führt.

Essen auf Rädern

Menübringdienst als haushaltsnahe Dienstleistung?

Zum Thema

- > Haushaltsnahe Dienstleistungen
Haufe Index 2347385

Der BFH muss beurteilen, ob das sog. Essen auf Rädern als haushaltsnahe Dienstleistung anzusehen ist. Das FG Münster hat diese Frage zwar in einem aktuellen Urteil verneint, allerdings die Revision zum BFH zugelassen (FG Münster, Urteil v. 15.7.2011, 14 K 1226/10 E).

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 %, höchsten 4.000 EUR, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG). Die Dienstleistung muss in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG). Streitig ist, ob die regelmäßige Lieferung fertig zubereiteter Speisen in die Wohnung des Steuerpflichtigen als haushaltsnahe Dienstleistung zu beurteilen ist.

Beispiel: Die Eheleute A und B werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. In ihrer Einkommensteuererklärung 2010 machen sie Aufwendungen für an sie gelieferte Mahlzeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG geltend. Das Finanzamt lehnt die Anerkennung mit der Begründung ab, die Zubereitung sei nicht im Haushalt der Eheleute erfolgt.

Das FG Münster vertritt in einer neuen Entscheidung die Auffassung, dass „haushaltsnahe Leistungen“

nur solche sind, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehörten Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Zwar handele es sich bei den Aufwendungen für die Zubereitung und Lieferung der Mahlzeiten um Aufwendungen für eine typischerweise im Haushalt anfallende Leistung. Die Dienstleistung als solche sei damit zwar haushaltsnah, allerdings werde sie nicht im Haushalt der Steuerpflichtigen, sondern im anliefernden Unternehmen erbracht. Dies stehe der Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG entgegen (FG Münster, Urteil v. 15.7.2011, 14 K 1226/10 E).

Empfehlung: Das FG Münster hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Die Streitfrage hat erhebliche Breitenwirkung, sodass es wünschenswert wäre, wenn Revision eingelegt würde. Gegen ablehnende Steuerbescheide sollte Einspruch und der weitere Fortgang des Verfahrens beobachtet, d. h. abgewartet werden ob die Revision tatsächlich eingelegt wird. Dann kann von einer evtl. positiven Entscheidung des BFH profitiert werden. Die Frage ist sehr praxisrelevant: Allein das Deutsche Rote Kreuz versorgt täglich bundesweit 170.000 Menschen mit dem Menü-Bringdienst.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, D-79111 Freiburg; Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg, HRA 4408; Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg HRB 5557; Martin Laqua
Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjös, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe; Steuernummer: 06392/11008; **USt-Id.Nr.:** DE812398835
Redaktion: Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anke Dittrich (v.i.S.d.P.), Silvia Meier (Assistenz), alle Freiburg i. Br.; E-Mail: steuer-office@haufe.de; Internet: www.haufe.de/steuern; Telefon 0761/898-0

Die Steuer News erscheinen monatlich als Informationsdienst im Rahmen des Abonnements des Haufe Steuer Office, des Haufe Steuer Office für Betriebe, der Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition, des Haufe Steuer Office Premium, des Haufe Steuer Office Gold und der Lexware neue steuerkanzlei.

Die Steuer News und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Service-Team Steuern: 01 80/5 55 57 03 (0,14 Euro/Min. a.d.t. Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. mobil. Ein Service von dtms.)